



MARKTGEMEINDE HAFNERBACH
Kirchenplatz 4, 3386 Hafnerbach

[t](#)

PROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des
GEMEINDERATES

am **15.12.2017**

im Ausweichquartier des Gemeindeamtes
Museumstr. 43

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 07.12.2017 durch e-mail

Anwesend waren: 1.) Vorsitzender BGM Mag. Stefan Gratzl

2) VBGM Markus Edlinger
3) GGR Martin König
4) GGR ⁱⁿ Herma Jakob
5) GGR Christian Feldhofer
6) GGR Ing. Robert Strohmaier
7) GR ⁱⁿ Oezelt Stefanie
8) GR Christoph Gram
9) GR ⁱⁿ Sabine Fischer
10) GR Anton Glatz
11) GR ⁱⁿ Gabriele Fahrafellner
12) GR ⁱⁿ Erika Lechner
13) GR DI Peter Hackl
14) GR Ing. Thomas Scholze
15) GR Peter Klauser
16) GR ⁱⁿ Doris Fiala
17) GR ⁱⁿ Leopoldine Hübl
18) GR Thomas Zoth
19) GR ⁱⁿ Leopold Eckl

Entschuldigt abwesend:

Anwesend waren außerdem:

gemäß §42 Abs. (6) NÖ GO 1973: Herta Liebscher, ALⁱⁿ

- a) die Sitzung war ordnungsgemäß eingeladen
- b) die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben

TAGESORDNUNG:

- 1.) Genehmigung bzw. Abänderung Sitzungsprotokoll vom 06.11.2017
- 2.) Bericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 27.11.2017
- 3.) FF-Hafnerbach Markt: Kostenübernahme Ankauf „Stapler“
- 4.) Mobilitätsverein: Projekt „HUBSI“: Kostenübernahme, Ausfallshaftung und Verpflichtungserklärung
- 5.) Vereinsförderung „Dart Droogs Hafnerbach“
- 6.) Auftragsvergabe Tragschichtverstärkung Zaunerweg
- 7.) Voranschlag 2018_Mittelfristiger Finanzplan 2019 – 2022

Dringlichkeitsantrag nach § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung zur Erweiterung der TO
BGM Stefan Gratzl bringt nachfolgenden Dringlichkeitsantrag ein:
„Rettungsdienstvertrag Anpassung an das NÖ RDG 2017“

Der Antrag wird durch den Antragsteller im Gemeinderat verlesen.

Der Bürgermeister lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: Die Dringlichkeit wird zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieser Verhandlungsgegenstand soll als TOP 8) inhaltlich behandelt werden.

Dringlichkeitsantrag nach § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung zur Erweiterung der TO
GGR Christian Feldhofer bringt nachfolgenden Dringlichkeitsantrag ein:

„Kennzeichnung des Naturschutzgebietes Pielach-Mühlau“

Der Bürgermeister lässt über die Aufnahme auf die TOP abstimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieser Verhandlungsgegenstand wird als TOP 9) inhaltlich behandelt.

Der Bürgermeister weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in solchen Angelegenheiten entsprechend der Gemeindeordnung nicht einen Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 der NÖ GO einzubringen sei, sondern

⇒ kann ein Gemeinderat, wenn die Angelegenheit in den Wirkungskreis von diesem fällt, spätestens eine Woche vor der Gemeinderatssitzung einen Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung stellen. Dieser Antrag muss jedoch von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates mitbeantragt werden.

Tagesordnungspunkt 1)

Genehmigung bzw. Abänderung Sitzungsprotokoll 06.11.2017

Das Protokoll der GR-Sitzung vom 06.11.2017 wurde per e-mail den gemäß § 53 Abs. (3) und (4) NÖ GO 1973 nominierten Parteienvertreter zur Verfügung gestellt.

Es wurden keine Einwendungen erhoben und gelten diese als genehmigt.

Tagesordnungspunkt 2)

Bericht zur Prüfungsausschusssitzung

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Ing. Thomas Scholze verliest das Protokoll der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 27.11.2017. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt. Das Protokoll wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Beschluss: keiner

Tagesordnungspunkt 3)

FF-Hafnerbach Markt: Kostenübernahme Ankauf Stapler

Der Bürgermeister verliest das Ansuchen der FF-Hafnerbach Markt welche um Kostenbeteiligung im Ausmaß

- von 50 % für den Ankauf eines Hubstaplers in Höhe von EUR 5.400,00
- um Überweisung der anteilmäßigen 50 %, somit EUR 4.000,00, der zusätzlich gewährten Förderung des Landes für den Ankauf des HLF3
- die Kosten der Gasflasche für den Betrieb des Hubstapler zu 100 % in Höhe von EUR 78,70

ersucht.

Ergänzend dazu wird ausgeführt, dass mit der Feuerwehr im Vorfeld vereinbart wurde, dass der Hubstapler auch dem Bauhof jederzeit zur Verfügung steht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass entsprechend der o.a. Aufschlüsselung den Betrag von EUR 9.478,70 der FF Hafnerbach Markt anteilig zu überweisen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 4)

Mobilitätsverein:

Projekt „HUBSI“: Kostenübernahme, Ausfallshaftung und Verpflichtungserklärung

Der Bürgermeister berichtet über das Ergebnis der Sitzung des Mobilitätsvereines vom 22.11.2017 betreffend das Projekt „HUBSI“ bzw. um die angedachte Förderung seitens der Gemeinde:

- Echtbetrieb ab 01.01.2018
 - Der Selbstbehalt bei allfälligen Kaskoschäden wird zukünftig vom Verein und nicht mehr von der Gemeinde getragen.
 - Auto wird von der **Fa. Lechner Service** gemietet um 900,00 EUR/Monat: Liefertermin für ein bestelltes fabrikneues Fahrzeug wäre KW 12. Bis dahin soll das jetzige Fahrzeug weiter benutzt werden können
 - **Die Gemeinde Hafnerbach unterstützt das HUBSI - Projekt wie folgt:**
 - Strom bei der Ladestation am Kirchenplatz ist kostenlos
 - 1/3 der anfallenden Kosten abzüglich der Förderung werden von der Gemeinde übernommen = Monatliche Kosten: Miete (900€) + Software (20 €) + Telefonkosten (10 €) + Büro/Werbeaufwand (20 €) + Rechtsschutzversicherung (ca. 20 € / Monat) = ca. 970 € davon Förderung (50%): -485 €
 - Unterstützungsbeitrag der Gemeinde : ca. 161,67 € / Monat
- Der Bürgermeister weist gesondert nochmals darauf hin, dass die Gemeinde für e5 verpflichtend einen Budgetteil für derartige Maßnahmen zu verwenden hat.*
- Für die Ansprache der SCHIG-Förderung (Förderaktion des Bundes) ist es verpflichtend, da die Gemeinde nicht Antragsteller ist, eine **Unterstützungserklärung** seitens der Gemeinde dem Antrag um Förderung beizulegen.
 - Die Übernahme der Ausfallshaftung

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge wie folgt im Hinblick auf das Projekt „HUBSI“

- a) eine jährliche Förderung in Höhe von EUR 2.000,00 (anstatt mtl. EUR 162,00)
- b) die erforderlichen Unterstützungserklärungen sowie
- c) die Ausfallshaftung

beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Tagesordnungspunkt 5)

Vereinsförderung „Dart Droogs Hafnerbach

Der Bürgermeister berichtet über einen Antrag auf Vereinsförderung für den Verein „Dart Droogs“ Hafnerbach, Gründer Robin Bitsch.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung und Wahrnehmung gemeinsamer sportlichen Interessen im Dartsport. Es werden Turniere und andere Veranstaltungen ausgerichtet, die dem Vereinsziel dienen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge eine Vereinsförderung in Höhe von EUR 110,00 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Tagesordnungspunkt 6)

Auftragsvergabe Tragschichtverstärkung Zaunerweg

Der Bürgermeister berichtet, dass seitens der Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Güterwege, eine Ausschreibung über die Herstellung einer Tragschichtverstärkung für den Zaunerweg veranlasst wurde.

Billigstbieter ist die Fa. Thir Gerhard e.U., 3383 Hürm mit EUR 72.268,80. Seitens der Gemeinde ist die Vergabe der Arbeiten an die Fa. Thir zu beschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Arbeiten zur Herstellung einer Tragschichtverstärkung entlang des „Zaunerweges“, entsprechend dem LV 07.09.2017 in Höhe von EUR 72.268,80 an die Fa. Thir Gerhard beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 7)

Voranschlag 2018_Mittelfristiger Finanzplan 2019 bis 2022

Die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien haben gemäß § 73 der NÖ GO 1973 mit Beginn der Auflagefrist den Entwurf des Voranschlages einschließlich Dienstpostenplan erhalten. Bis zum heutigen Tag sind keine Stellungnahmen (Erinnerungen) eingegangen.

Bgm. Gratzl bringt den Voranschlag 2017 sowie den Mittelfristigen Finanzplan zur Kenntnis.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den VA 2018 sowie den Mittelfristigen Finanzplan (MFP) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 1 Gegenstimme GR Thomas Zoth

Tagesordnungspunkt 8)

Rettungsdienstvertrag Anpassung an das NÖ RDG 2017

**VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND
KRANKENTRANSPORTDIENSTES**

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017) vom 16.
November 2016, LGBl. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Hafnerbach

und

dem Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, Franz Zant-Allee
3-5, 3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und
Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle St. Pölten mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle St. Pölten mit ihren Ortsstellen zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, im Bereich der Marktgemeinde Hafnerbach für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Marktgemeinde Hafnerbach eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, nach Maßgabe der folgenden Punkte zu sorgen.

1. Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, eintreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2. Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters ärztlich bescheinigt ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

- 1) Die Marktgemeinde Hafnerbach verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, in der Höhe von € 10,00 an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle St. Pölten auf das Konto mit der IBAN AT53 2025 6000 0003 6509 bei der Sparkasse Niederösterreich AG zu leisten.

- 2.) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, [BGBl. I Nr. 103/2007](#) idgF). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.

Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages (Abs. 1) erfolgt gem. § 2 Abs. 2 der Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres. Als Bezugsgröße für die erste Anpassung dient die für 1. Jänner 2017 gültige Indexzahl. Schwankungen dieser Indexzahl von 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Erhöhung für das Folgejahr ist bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, mittels eingeschriebenen Briefes an die Marktgemeinde Hafnerbach geltend zu machen.

- 2) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand, Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.
- 3) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle St. Pölten werden nicht auf den von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeitrag angerechnet, sofern im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Marktgemeinde Hafnerbach hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle St. Pölten in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
3. Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
4. Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, die Marktgemeinde Hafnerbach gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Niederösterreich:

.....

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle St. Pölten:

.....

Marktgemeinde Hafnerbach

.....

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 9)

Kennzeichnung des Naturschutzgebietes Pielach-Mühlau

Im Dringlichkeitsantrag des GGR Feldhofer wird die Kennzeichnung des Naturschutzgebietes Pielach-Mühlau gefordert. Hingewiesen wird u.a. auf einen diesbezüglichen Beschluss der GR_Sitzung vom 27.03.2013. In diesem wurden 7 Standorte zur Kennzeichnung festgelegt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem Antrag stattgeben und der Kennzeichnung, wie bereits in der GR_Sitzung vom 27.03.2013 beschlossen, zustimmen. Das Einvernehmen der betroffenen Grundeigentümer ist durch GGR Feldhofer herzustellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- **Vorsitzender:** **BGM Mag. Stefan Gratzl**
- **Schriftführer:** **ALⁱⁿ Herta Liebscher**
- **ÖVP:** **Vizebgm. Edlinger Markus**
- **SPÖ:** **GFGR Feldhofer Christian**
- **FPÖ:** **GR Zoth Thomas**

Gegenständliches Protokoll wurde am 06.03.2018ausgefertigt und am 06.03.2018 an die nach § 53 NÖ GO 1973 Abs. (4) namhaft gemachten Vertreter – VBGM Markus Edlinger (ÖVP), GFGR Christian Feldhofer (SPÖ) sowie, aufgrund des Antrages gem. § 56 Abs. 2 NÖ GO 1973, GR Zoth Thomas (FPÖ) zur Verfügung gestellt.